**Medienrecht**

Medienrecht in der Schule

<http://alp.dillingen.de/ref/mp/recht/medrecht01.html>

35 Seiten, Stand 25.06.12

Entscheidungsraster - Fälle aus der Praxis, einige Bespiele:

* Unveränderte Seiten darf ich aus Arbeitsheften oder Schulbüchern im Lauf des Schuljahres 12% oder max. 20 Seiten für meinen Unterricht kopieren.
* Bilder oder Grafiken aus Schulbüchern darf ich für meinen Unterricht soviel benutzen wie ich will (Werke geringeren Umfangs), aber die Quelle muss immer angeben werden. Ich darf aber z.B. diese Materialien nicht einfach an Kollegen weitergeben, wenn fremde Bilder enthalten sind.
* Privat gekaufte Filme darf ich im Unterricht zeigen, z.B. die dreiteilige BBC-Sendung über Geschichte der Chemie (Beilage zum GEOkompakt-Heft *Wie uns die Chemie die Welt erklärt*). Dieser Filmbeitrag wurde auch auf Arte gesendet, wenn ich ihn selbst mitgeschnitten habe, darf ich ihn nicht zeigen.
* Nachrichten darf ich aufnehmen und zeitnah zeigen (solange Tagesaktualität gegeben ist). Ein privat aufgenommener Tierfilm darf nicht gezeigt werden (Tagesaktualität nicht gegeben).
* Youtube-Filme bzw. Filme aus Mediatheken der großen Fernsehanstalten im Internet dürfen nur „live“ angeschaut werden
* Für Medien aus Bildstellen oder für die Sammlung mit der entspre-chenden Lizenz gekauften Lehrfilme trifft diese Einschränkung nicht zu.

In der oben genannten Publikation sind noch viele weitere Fälle angeführt.

Diese Aussagen werden vor dem Hintergrund gemacht, dass Unterricht *nicht öffentlich* ist (Schulprivileg).

Dies wird begründet, da es sich hier um eine feste Lerngruppe handelt, und Lehrplanbezug gegeben ist.

Dies trifft z.B. bei Schulfesten bzw. der Homepage der Schule oder meiner eigene Homepage, die ich für Kollegen erstellt habe, schon nicht mehr zu.